



29. Mai 2015

Pressemitteilung

Datenschutz für Kinder

Gemeinsam mit 28 Datenschutzaufsichtsbehörden aus der ganzen Welt prüfte das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) Online-Dienste, die sich an Kinder richten. Hierbei offenbarten sich Mängel in der Transparenz und den Möglichkeiten für Eltern, bestimmte Datenflüsse zu steuern bzw. zu unterbinden.

Das BayLDA hat sich auch in diesem Jahr an der internationalen Prüfkaktion des Global Privacy Enforcement Networks (GPEN) (<https://www.privacyenforcement.net/>), dem sog. „Sweep-Day“ beteiligt. Der Fokus der diesjährigen Prüfung lag beim Datenschutz für Kinder bei Online-Angeboten. Dabei war es den teilnehmenden Aufsichtsbehörden freigestellt, ob sie entweder Online-Angebote (Apps oder Webseiten), die sich an Kinder bis zu 13 Jahren richten, oder Online-Angebote, die sich an alle Altersgruppen richten, aber bei Kindern bis zu 13 Jahren besonders beliebt sind, oder beides prüfen.

Das BayLDA untersuchte nach den international abgestimmten Kriterien jeweils 25 zufällig ausgewählte (bayerische und internationale) iOS- und Android-Apps, die sich direkt an Kinder richten, insbesondere danach, ob eine ausreichende, für das Zielpublikum verständliche Information zum Datenumgang verfügbar ist, welche Berechtigungen bei der Installation eingeholt werden, ob Mechanismen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Kindes, wie z.B. ein Warnhinweis oder Sicherungen, die nur die Eltern aufheben können, vorhanden sind und inwieweit Kinder durch die Anbieter selbst oder Dritte mit Werbung bedacht werden.

Wie bereits in den letzten beiden Sweep-Prüfungen (<http://www.lida.bayern.de/MobileApplikationen/index.html>) hat sich auch bei der diesjährigen Prüfung wieder herausgestellt, dass die Anforderungen an die Transparenz von Online-Diensten bei vielen Angeboten nicht erfüllt werden. Es zeigte sich, dass nur ca. 75 Prozent der Apps überhaupt über eine Datenschutzerklärung verfügten, wobei sich diese jedoch nur bei 50 Prozent der geprüften Apps auch konkret auf den Datenumgang durch die App bezog.

Besonders überrascht hat uns dabei jedoch die Tatsache, dass bei zahlreichen von uns geprüften App-Angeboten zwar die Apps selbst in deutscher Sprache angeboten wurden, die Datenschutzerklärung jedoch nur auf Englisch verfügbar war. Bei den geprüften bayerischen Apps, die eine Datenschutzerklärung anboten, fanden sich nur bei 50 Prozent Datenschutzerklärungen auf Deutsch. **„Die Tatsache, dass Datenschutzhinweise für deutsche Angebote nur auf Englisch vorhanden sind, zeigt, dass zahlreiche Anbieter es nach wie vor den Nutzern so schwer wie möglich machen wollen, zu erkennen, was mit ihren Daten geschieht. Transparenz geht anders.“** so **Thomas Kranig, Präsident des BayLDA**. Das BayLDA wird alle bayerischen App-Anbieter, die ihr Angebot an das deutsche Zielpublikum richten und nur eine englischsprachige Datenschutzerklärungen vorhalten, zwingen, diese auch auf Deutsch anzubieten.

Kritisch sehen wir, dass bei den wenigsten Angeboten Einstellmöglichkeiten für die Eltern vorhanden waren. So konnten z.B. im Rahmen eines bayerischen App-Angebots Bilder auf dem Smartphone gemalt oder abfotografiert und dann in ein allgemein zugängliches Online-Portal eingestellt werden. Bei einem Besuch des Portals mussten wir jedoch feststellen, dass auch Fotos von Kindern (Selfies) dort aufzufinden sind. Eine Sicherung für versehentliches Selbstfotografieren durch Kinder bzw. einen Warnhinweis gab es vor dem Hochladen der Fotos nicht – auch konnten Eltern diese Funktionalität nicht über eine Einstellmöglichkeit verhindern.

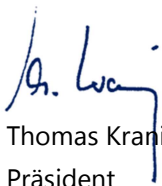
Erwartungsgemäß stellten wir fest, dass gerade kostenlose Apps zu 32 Prozent mit Werbung finanziert wurden und diese häufig auch sog. In-App-Käufe, also Kaufangebote, die man unmittelbar aus der App heraus anstoßen kann, anboten.

„Auch wenn Apps für Kinder häufig von den Eltern installiert werden und diese als Erziehungsberechtigte entscheiden können und müssen, welche Angebote ihre Kinder nutzen, bedeutet dies nicht, dass die Anbieter dieser Angebote datenschutzrechtlich außen vor sind. Vielmehr müssen App-Anbieter umfassend über den bei der Nutzung der App stattfindenden Datenumgang informieren. Sie sollten den Eltern die Möglichkeit geben, datenschutzrelevante Funktionalitäten, wie z.B. die Kamera- oder Mikrofon-Funktion individuell einstellen zu können, so dass Datenflüsse erst nach einer ausdrücklichen Sendeaktion erfolgen. Nur so kann verhindert werden, dass Kinder unbewusst Informationen veröffentlichen bzw. weitergeben.“ so **Thomas Kranig, Präsident des BayLDA** zum Ergebnis der Prüfung.

Bereits 2014 entstand unter der Federführung des BayLDA die „Orientierungshilfe zu den Datenschutzerfordernungen an App-Entwickler und App-Anbieter“, der alle Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich (Düsseldorfer Kreis) zugestimmt haben (<http://www.lda.bayern.de/MobileApplikationen/index.html>). Dort werden zunächst die Anforderungen an Apps allgemein und in Kapitel 9.3 darüber hinausgehende Anforderungen an Apps für Jugendliche und Kinder im Besonderen behandelt. Hingewiesen wird dabei auch auf die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die korrespondierende besondere Verantwortung im Umgang mit deren Daten.

Das Gesamtergebnis über die weltweite Prüfung wird vermutlich erst in einigen Monaten vorliegen.

Ansbach, den 28. Mai 2015



Thomas Kranig
Präsident

Siehe auch

- Anhang mit Folien zur grafischen Darstellung unserer Prüfergebnisse
- Pressemitteilung vom 11. Mai 2015 zur Vorbereitung der oben genannten Prüfung unter:
http://www.lda.bayern.de/lda/datenschutzaufsicht/p_archiv/2015/pm004.html